

Juli 2014

Teil 1 - In aller Kürze

Hinweis: Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



EU

Änderung: <u>Verordnung EG Nr. 1013/2006</u> »Abfallverbringungsverordnung« vom 27.6.2014

Änderung: <u>Verordnung EG Nr. 1272/2008</u> »CLP-Verordnung« vom 6.6.2014

Änderung: <u>Richtlinie 97/23/EG</u> »Druckgeräte-Richtlinie« vom 27.6.2014

Neu: <u>Richtlinie 2014/68/EU</u> »Druckgeräte-Richtlinie« vom 27.6.2014

Die Änderungen betreffen vor allem Kontrollen der an der Abfallverbringung Beteiligten durch Behörden der Mitgliedsstaaten. Die Änderungen gelten ab 1.1.2016 bzw. 1.1.2018.

Die Änderungen resultieren aus dem Beitritt von Kroatien. Außerdem wurde Anhang VI Teil 3 (Tabellen 3.1 und 3.2 geändert).

Diese Richtlinie wird zum 19.7.2016 aufgehoben. Stattdessen gilt die »neue« Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU (siehe unten).

Bitte nehmen Sie einen entsprechenden Hinweis in Ihr Rechtsverzeichnis auf.

Die Richtlinie muss bis zum 19.7.2016 in nationales Rechtumgesetzt sein, deshalb ist diese Richtlinie für Sie nicht unmittelbar relevant.

Nehmen Sie die Rechtsvorschrift mit einem entsprechenden Vermerk in Ihr Rechtsverzeichnis auf.



Bund

Änderung: <u>BauGB</u> »Baugesetzbuch« vom 15.7.2014

Änderung: <u>BGB</u> »Bürgerliches Gesetzbuch« vom 28.7.2014





Änderung: <u>ChemG</u> »Chemikaliengesetz« vom 20.6.2014

Neufassung: <u>EEG</u> »Erneuerbare-Energien-Gesetz« vom 21.7.2014

Änderung: <u>EEWärmeG</u> »Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz« vom 21.7.2014

Änderung: <u>EnergieStG</u> »Energiesteuergesetz« vom 18.7.2014

Änderung: <u>EnWG</u> »Energiewirtschaftsgesetz« vom 21.7.2014

Änderung: <u>KWKG</u> »Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz« vom 21.7.2014

Änderung: <u>BiomasseV</u> »Biomasseverordnung« vom 21.7.2014

Änderung: <u>GasNZV</u> »Gasnetzzugangsverordnung« vom 21.7.2014

Änderung: <u>HkNV</u> »Herkunftsnachweisverordnung« vom 21.7.2014

Änderung: <u>StromNEV</u> »Stromnetzentgeltverordnung« vom 21.7.2014

Änderung: <u>StromNZV</u> »Stromnetzzugangsverordnung« vom 21.7.2014

Das EEG enthält keine Betreiberpflichten, sondern regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz. Darüber hinaus definiert es besondere Ausgleichsregelungen für bestimmte Stromverbraucher.

Bitte prüfen Sie, welche Anforderungen/ Randbedingungen nun für Sie zukünftig im Einzelnen zutreffend sind.

Die Änderungen an den nebenstehenden Energievorschriften ergeben sich durch das neue EEG.

< Dies ist ein kleiner »Ausreißer«. Die Änderung resultiert nicht aus dem EEG. Achtung: Anderes Datum

und weiter mit Änderungen aufgrund des EEG...





Änderung: <u>VerpackV</u> »Verpackungsverordnung« vom 17.7.2014

Die Änderungen betreffen keine Betreiberpflichten. Gleichwohl sollten Sie überprüfen, ob Sie von den Änderungen der §§ 6, 15, 16 sowie des Anhangs V betroffen sind.

Die Änderungen treten zum 1.1.2015 in Kraft.

Änderung: <u>TRBA 100</u> »Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien« vom 30.6.2014

Die Änderung bezieht sich auf Anlage 1 der TRBA 100. Im Abschnitt Viren wurde in der Spalte »Inaktivierungsverfahren« bei den Spezies Hepatitis-C-Virus (HCV), Hepatitis-B-Virus (HBV), Humanes T-Zell-Leukämie-Virus 1 (HTLV-1), Australisches Fledermauslyssavirus (ABLV) und Chikungunyavirus (CHIKV) jeweils die Angabe »Wirkungsbereich A (RKI-Liste)« ersetzt durch »Wirkungsbereich AB (RKI-Liste)«.

Neu: <u>TRBA 200</u> »Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung« vom 30.6.2014

Die BioStoffV fordert eine Fachkunde für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Darüber hinaus werden bei hohen Schutzstufen auch die Fachkunde bei Beschäftigten sowie die Benennung einer fachkundigen Person gefordert. Diese TRBA gibt eine Übersicht über diese Fachkundeerfordernisse.

Sie enthält auch Anforderungen für Tätigkeiten, die nach BioStoffV keiner Schutzstufe zugeordnet werden müssen. Das sind zum Beispiel Tätigkeiten in der Abwasser- und Abfallwirtschaft, im Rahmen von Reinigungsarbeiten oder beim Umgang mit möglicherweise verunreinigten Kühlschmierstoffen.

Nehmen Sie die TRBA in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie gegebenenfalls als zutreffend ein. Die TRBA enthält keine Betreiberpflichten, aber prüfen Sie, ob Sie die Fachkundeanforderungen für Ihren Anwendungsfall erfüllen.

Juli 2014



Neufassung: MIndBauRL »Muster-Industriebaurichtlinie« vom Februar 2014 (gem. umwelt-online inzwischen von der EU notifiziert)

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Konkretisierung des Anwendungsbereichs (2 Anwendungsbereich)
- Neudefinition von Brandbekämpfungsabschnitten, Ebenen, Geschossen, Einbauten etc. (3.5 – 3.9)
- Neuordnung und Bemessung von zulässigen Einbauten (5.5)
- Geänderte Bestimmungen zur Einrichtung von Rettungswegen, Entfernung zu Ausgängen ins Freie, Auslösung von Alarmierungseinrichtung (5.6)
- Geänderte Bestimmungen zur Rauchableitung (5.7), zu Feuerlöschanlagen (5.8) und zu Brandmeldeanlagen (5.9)
- Zulässige Größe der Brandabschnittsflächen (6, Tabelle 2, Anhang 2)
- Neubestimmung von Brandsicherheitsklassen und Brandbekämpfungsabschnitten (7, Tabellen 3, 4, 5)

Dies sind alles Planerpflichten, die Sie bitte bei neuen Vorhaben berücksichtigen.

Die wenigen Betreiberpflichten (zum Beispiel hinsichtlich des Brandschutzbeauftragten) sind nahezu wortgleich von früher Nr. 5.12 in jetzt 5.14 übernommen worden.

Manche Länder hatten die Muster-Richtlinie in Landes-Richtlinien übernommen. Diese wurden noch nicht angepasst.



Brandenburg (Bbg)

Änderung: <u>BbgAbfBodG</u> »Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz« vom 1.7.2014



Hamburg (Hmb)

Änderung: <u>HmbLärmSchG</u> »Hamburgisches Lärmschutzgesetz« vom 19.7.2014

Infobrief Juli 2014





Sachsen-Anhalt (LSA)

Änderung: <u>BauO LSA</u> »Bauordnung Sachsen-Anhalt« vom 17.6.2014

Änderung: <u>WG LSA</u> »Wassergesetz Sachsen-Anhalt« vom 17.6.2014

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik ist diesen Monat nicht belegt.

Teil 3 - Zusatzinformationen



Neues von der AwSV

Es ist nicht zu fassen: Aber es ist im Moment kein Ende des Gesetzgebungsverfahrens in Sicht.

Der Grund: Der Bundesrat hat die Jauche-, Gülle und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) wieder in den Anwendungsbereich aufgenommen und das Bundeslandwirtschaftsministerium ist darüber »not amused«. Wir werden uns wohl noch eine ganze Zeit mit dieser Thematik rumschlagen... $\textcircled{\cite{2}}$



Manipulation von Sicherheitseinrichtungen

Das Problem ist so alt wie die Sicherheitstechnik selbst. Dort wo es Schutzeinrichtungen gibt, werden sie umgangen. Na ja, hoffentlich nicht immer, aber es kommt jedenfalls öfter vor, als einem beim Durchführen der Gefährdungsbeurteilung bewusst ist und lieb sein kann. Studien sprechen von 37 % aller Schutzeinrichtungen an Metall verarbeitenden Maschinen.





Ganz analog zu unserem News-Beitrag »Nicht-sicheres Verhalten ansprechen«, gilt auch hier: Mitarbeiter umgehen (überbrücken) absichtlich Sicherheitseinrichtungen, weil sie deren Sinn nicht verstanden haben und/oder weil sie sich einen Zeitvorteil oder eine Arbeitserleichterung etc. erhoffen.

Viel schlimmer ist allerdings, dass manche Führungskräfte solche Situationen dulden und sich damit zivil- und strafrechtlich auf sehr dünnem Eis bewegen.

Seit einiger Zeit gibt es die Internetplattform www.stopp-manipulation.org, die sich zum Ziel gesetzt hat, der Manipulation von Sicherheitseinrichtungen den Kampf anzusagen und Erkenntnisse publik zu machen. Einer der Macher, Ralf Apfeld, hat in der Zeitschrift »Maschinensicherheit in Europa« einen Artikel »Schutzeinrichtungen an Maschinen - Manipulation verhindern« veröffentlicht, der das Thema nochmals in seiner ganzen Brisanz beleuchtet.



Aufstellen von Monitoren

Die BildscharbV ist zum letzten Mal 2008 geändert worden, und nun wirklich nicht mehr auf der Höhe der Zeit. Deshalb wird sie auch mit der Überarbeitung der ArbStättV (siehe Infobrief April 2013) in diese übernommen werden, sicherlich nicht ohne ein Facelifting zu erfahren (oder eine entsprechende ASR nach sich zu ziehen ©).

Im Rahmen der DGUV-Aktion »Denk an mich, dein Rücken« gibt die VBG auf ihrer Internetseite <u>»Gut für</u> <u>den Nacken: Bildschirm tiefer aufstellen«</u> Tipps zum Aufstellen von Monitoren, zum Beispiel:

- Der Abstand der Bildschirmunterkante zur Tischoberfläche sollte so gering wie möglich sein.
- Für optimales Sehen sollte der Bildschirm so weit nach hinten geneigt sein, dass der Blick senkrecht auf den Bildschirm trifft.
- Der Abstand der Augen zum Bildschirm sollte mindestens 50 cm betragen.
- Schrift sollte auf dem Bildschirm ohne Anstrengung gut lesbar sein. Das bedeutet für einen Sehabstand von 50 cm eine Zeichenhöhe für Großbuchstaben von mindestens 3 mm, für einen Sehabstand von 60 cm mindestens 4 mm.
- Die Helligkeit des Bildschirms ist richtig eingestellt, wenn die dargestellten Informationen gut zu sehen sind, ohne dass der Bildschirm blendet.